



Jahrgang 21

Mittwoch, 23. September 2009

Nummer 10

Amtsblatt der Stadt Berga an der Elster

## AMTLICHER TEIL

### Öffentliche Bekanntmachung

**Sitzung des Stadtrates am Dienstag, den 29.09.2009 um 19:00 Uhr in Berga/Elster - Rathaus - Ratssaal**

**Tagesordnung:**

- Top 1:** Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung durch den Bürgermeister
- Top 2:** Protokoll der Sitzung  
hier: Beschlussfassung, Vorlage: B-075-SR-2009
- Top 3:** Antrag Dorferneuerung im Ortsteil Wolfersdorf  
hier: Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: B-072-SR-2009
- Top 4:** Beteiligungsberichte gem. § 75a der Thüringer Kommunalordnung - hier: Information und Kenntnisnahme  
Vorlage: B-074-SR-2009

**Top 5:** Jahresabschluss 2008 Stadt Berga/Elster  
hier: Kenntnisnahme und Beschlussempfehlung  
Vorlage: B-069-SR-2009

**Top 6:** Ländlicher Wegebau - "Alte Clodraer Straße" nach Kleindraxdorf  
hier: Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: B-073-SR-2009

**Top 7:** Bericht des Bürgermeisters

Es finden weitere Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil statt.  
STADT BERGA/ELSTER

### Richtigstellung Beschlussveröffentlichung - Beschlussveröffentlichung aus der 37. Sitzung

**TOP 7:** Wahl des Beigeordneten - Beschluss B-052-SR-2009

Nach erfolgter Wahl wird Herr Sebastian Neubert 1. Beigeordneter des Bürgermeisters. mehrheitlich beschlossen

### Beschlussveröffentlichung aus den Stadtratssitzungen 2009

2. Sitzung

**TOP 3: Schriftführer für den Stadtrat**

**Beschluss B-058-SR-2009**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster ernennt Frau Heike Kratzsch für diese Sitzung aufgrund des Urlaubs von Frau Kerstin Rehnig zum Schriftführer.

eininstimmig beschlossen

**TOP 4: Protokoll der letzten Sitzung**

**Beschluss B-059-SR-2009**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der Sitzung vom 02.07.2009.

eininstimmig beschlossen

**TOP 5.1: Konjunkturprogramm II - Mittelverteilung**

**Beschluss B-065-SR-2009**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Übertragung von Finanzhilfen gemäß dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder - Zunkunftsinvestitionsgesetz - neu (ZulnvG) zur Durchführung von Maßnahmen zum so genannten Konjunkturprogramm II der Bundesregierung aus dem Bereich Bildung in Höhe von 48.008 Euro an den Landkreis Greiz und erhält dafür in gleicher Höhe Mittel aus dem Bereich Infrastruktur des Landkreises Greiz. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Regelungen mit dem Landratsamt Greiz zu treffen und eine Vereinbarung zu unterzeichnen.

mehrheitlich beschlossen

**TOP 5.2: Konjunkturprogramm II - Energietische Sanierung**

**Rathaus/Feuerwehrhaus Berga/Elster**

**Schaffung einer energieeffizienten Erdgas-Heizungsanlage**

**Beschluss B-61a-SR-2009**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Vergabe des Auftrages für die Einzelmaßnahme mit der Zweckbestimmung: energetische Sanierung Rathaus/Feuerwehrhaus Berga/Elster, Schaffung einer energieeffizienten Erdgas-Heizungsanlage unter Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung für das Rathaus und das unmittelbar angrenzende Feuerwehrhaus bei Eigennutzung der erzeugten Elektroenergie an die Firma Fritzsche Haustechnik GmbH aus Braunschweig mit einer Summe von 113.232,09 Euro vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz.

eininstimmig beschlossen

**TOP 5.3: Konjunkturprogramm II - Energietische Sanierung des Teilbereichs Bibliothek Berga des Bürgerhauses: Austausch der einfachverglasten Fenster gegen Thermofenster**

**Beschluss B-063-SR-2009**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Vergabe des Auftrages für die Einzelmaßnahme mit der Zweckbestimmung: energetische Sanierung des Teilbereiche - Bibliothek Berga - des Bürgerhauses durch den Austausch der einfachverglasten Fenster gegen Thermofenster nach den Vorgaben der unteren Denkmal-schutzbehörde (Holzfenster) und der Dämmung der Kellerdecke

sowie die unmittelbar damit zusammenhängende Erneuerung der Bodenbeläge zum Austausch der einfachverglasten Fenster gegen Thermofenster nach den Vorgaben der unteren Denkmalschutzbehörde (Holzfenster) an die Bautischlerei Freund GmbH aus Langenbernsdorf OT Trünzig mit einer Summe von 20.426,35 Euro vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz.

einstimmig beschlossen

**TOP 5.4: Konjunkturprogramm II - Energietische Sanierung des Teilbereichs Bibliothek Berga des Bürgerhauses: Erneuerung der Bodenbeläge**

**Beschluss B-064-SR-2009**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Vergabe des Auftrages für die Einzelmaßnahme mit der Zweckbestimmung: energetische Sanierung des Teilbereiche - Bibliothek Berga - des Bürgerhauses durch den Austausch der einfachverglasten Fenster gegen Thermofenster nach den Vorgaben der unteren Denkmalschutzbehörde und der Dämmung der Kellerdecke sowie die unmittelbar damit zusammenhängende Erneuerung der Bodenbeläge zur Erneuerung der Bodenbeläge an den Raumausstatter Peter aus Greiz mit einer Summe von 8.868,12 Euro vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz.

einstimmig beschlossen

**TOP 6: Ersatzbeschaffung Winterdienst-Streumaterial für Multicar Bauhof**

**Beschluss B-060-SR-2009**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter, die Fa. Autoshop Bleßner aus Ronneburg. Die Kosten für den Winterdienst-Streumaterial belaufen sich (unter Berücksichtigung des Nebenangebotes) auf 24.298,91 Euro.

mehrheitlich beschlossen

**TOP 7: Widerspruch der Stadt Berga zum 3. Änderungsbescheid für das Bauvorhaben Querung des Rad-/Gehweges im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke über die Weiße Elster in Berga**

**Beschluss B-062-SR-2009**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, die fehlenden Eigenmittel für das Bauvorhaben Querung des Rad-/Gehweges im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke über die Weiße Elster (B175 in Berga) in Höhe von 19.700,00 Euro bei anderen Vorhaben einzusparen bzw. im Nachtragshaushalt zu veranschlagen und keine Klage beim Verwaltungsgericht Gera gegen den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Bau und Verkehr vom 06.07.2009 zu erheben.

mehrheitlich beschlossen

Berga/Elster, 04.09.2009

gez. Büttner, Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung  
für die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates  
Clodra, Zickra und Dittersdorf**

Aufgrund § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert am 08. April 2009 (GVBl. S. 320), § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Berga vom 30. Juli 2002 (1. Änderung 15.05.2009) sowie entsprechend §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert am 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), werden am

wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können von jedermann Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wer das Wahlrecht in einem Ortsteil infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in dem Ortsteil nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt (§ 1 ThürKWG). Ein Ausschluss vom Wahlrecht ergibt sich nach § 2 ThürKWG.

b) Tagesordnung der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder:

- a. Informationen zum Wahlverfahren
- b. Aufstellung der Bewerber
- c. Wahl
- d. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- e. Sonstiges

c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wahlverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates dürfen neben den Personen, die mit der Durchführung der Bürgerversammlung betraut sind, nur

die vier weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gewählt. Die Bürgerversammlung wird hiermit durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Berga/Elster einberufen.

Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren zu wählenden Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

a) Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 ThürKWG).

Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und

- Wahlberechtige (Buchstabe a) teilnehmen.
- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Stadtbediensteten unterstützt wird.
- e) Die Einladungen zur Bürgerversammlung werden 14 Tage vorher öffentlich bekanntgegeben. Die Einreichung der Wahlvorschläge sollen frühestens 10 Tage vor der Bürgerversammlung bis spätestens 4 Tage vor der Bürgerversammlung erfolgen. Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen in der Bürgerversammlung bleibt bestehen.
- f) Die Stimmzettel für die Wahl der Ortsteilräte enthalten die Vor- und Zunamen der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Wahl ist geheim, wobei die anwesenden wahlberechtigten Bürger bis zu 3 Stimmen haben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen bekommen. Sind alle Mandate besetzt, so gelten die übrigen Kandidaten als Nachfolgekandidaten, sofern sie durch eine gültige Stimme bestätigt sind.
- g) Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber ein. Der Gemeindewahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzettel gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Gemeindewahlleiter bekanntgegeben."
- Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Wahl.
- Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
- Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
- Berga/Elster, 07.09.2009  
 Büttner  
 Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung für die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates Obergeißendorf und Untergeißendorf

Aufgrund § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert am 08. April 2009 (GVBl. S. 320), § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Berga vom 30. Juli 2002 (1. Änderung 15.05.2009) sowie entsprechend §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert am 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), werden am

**Mittwoch, dem 21.10.2009, 19:00 Uhr**  
 im Dorfgemeinschaftshaus, Obergeißendorf 25,  
 07980 Berga/Elster

die vier weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gewählt. Die Bürgerversammlung wird hiermit durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Berga/Elster einberufen.

Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren zu wählenden Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

a) Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 ThürKWG).

Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundes-

republik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können von jedermann Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wer das Wahlrecht in einem Ortsteil infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in dem Ortsteil nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt (§ 1 ThürKWG). Ein Ausschluss vom Wahlrecht ergibt sich nach § 2 ThürKWG.

b) Tagesordnung der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder:

- a. Informationen zum Wahlverfahren
- b. Aufstellung der Bewerber
- c. Wahl
- d. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- e. Sonstiges

c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates dürfen neben den Personen, die mit der Durchführung der Bürgerversammlung betraut sind, nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.

d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Stadtbediensteten unterstützt wird.

e) Die Einladungen zur Bürgerversammlung werden 14 Tage

vorher öffentlich bekanntgegeben. Die Einreichung der Wahlvorschläge sollen frühestens 10 Tage vor der Bürgerversammlung bis spätestens 4 Tage vor der Bürgerversammlung erfolgen. Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen in der Bürgerversammlung bleibt bestehen.

f) Die Stimmzettel für die Wahl der Ortsteilräte enthalten die Vor- und Zunamen der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Wahl ist geheim, wobei die anwesenden wahlberechtigten Bürger bis zu 3 Stimmen haben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen bekommen. Sind alle Mandate besetzt, so gelten die übrigen Kandidaten als Nachfolgekandidaten, sofern sie durch eine gültige Stimme bestätigt sind.

g) Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber ein. Der Gemeindewahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlbe-

rechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzettel gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG.

j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Gemeindewahlleiter bekanntgegeben."

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Wahl.

Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Berga/Elster, 07.09.2009

Büttner

Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung für die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates Tschirma

Aufgrund § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert am 08. April 2009 (GVBl. S. 320), § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Berga vom 30. Juli 2002 (1. Änderung 15.05.2009) sowie entsprechend §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert am 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), werden am

**Donnerstag, dem 22.10.2009, 19:00 Uhr**  
im Feuerwehrgerätehaus, Tschirma 32,  
07980 Berga/Elster

die vier weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gewählt. Die Bürgerversammlung wird hiermit durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Berga/Elster einberufen.

Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren zu wählenden Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

a) Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 ThürKWG).

Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland,

Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können von jedermann Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wer das Wahlrecht in einem Ortsteil infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in dem Ortsteil nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt (§ 1 ThürKWG). Ein Ausschluss vom Wahlrecht ergibt sich nach § 2 ThürKWG.

b) Tagesordnung der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder:

- a. Informationen zum Wahlverfahren
- b. Aufstellung der Bewerber
- c. Wahl
- d. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- e. Sonstiges

c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates dürfen neben den Personen, die mit der Durchführung der Bürgerversammlung betraut sind, nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.

d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Stadtbediensteten unterstützt wird.

e) Die Einladungen zur Bürgerversammlung werden 14 Tage vorher öffentlich bekanntgegeben. Die Einreichung der Wahlvorschläge sollen frühestens 10 Tage vor der Bürgerversammlung bis spätestens 4 Tage vor der Bürgerversammlung erfolgen. Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen in der Bürgerversammlung

bleibt bestehen.

f) Die Stimmzettel für die Wahl der Ortsteilräte enthalten die Vor- und Zunamen der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Wahl ist geheim, wobei die anwesenden wahlberechtigten Bürger bis zu 3 Stimmen haben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen bekommen. Sind alle Mandate besetzt, so gelten die übrigen Kandidaten als Nachfolgekandidaten, sofern sie durch eine gültige Stimme bestätigt sind.  
 g) Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber ein. Der Gemeindewahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
 i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzettel gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG.  
 j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Gemeindewahlleiter bekanntgegeben."

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Wahl.

Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Berga/Elster, 07.09.2009

Büttner

Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung für die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates Wolfersdorf, Wernsdorf und Großdraxdorf

Aufgrund § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert am 08. April 2009 (GVBl. S. 320), § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Berga vom 30. Juli 2002 (1. Änderung 15.05.2009) sowie entsprechend §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert am 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), werden am

**Freitag, dem 23.10.2009, 19:00 Uhr**

in der Gaststätte „Grünes Tal“, Wolfersdorf Hauptstraße 19,  
07980 Berga/Elster

die sechs weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gewählt. Die Bürgerversammlung wird hiermit durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Berga/Elster einberufen.

Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren zu wählenden Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

a) Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 ThürKWG).

Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen,

Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können von jedermann Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wer das Wahlrecht in einem Ortsteil infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in dem Ortsteil nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt (§ 1 ThürKWG). Ein Ausschluss vom Wahlrecht ergibt sich nach § 2 ThürKWG.

- b) Tagesordnung der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder:
  - a. Informationen zum Wahlverfahren
  - b. Aufstellung der Bewerber
  - c. Wahl
  - d. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
  - e. Sonstiges
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates dürfen neben den Personen, die mit der Durchführung der Bürgerversammlung betraut sind, nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Stadtbediensteten unterstützt wird.
- e) Die Einladungen zur Bürgerversammlung werden 14 Tage vorher öffentlich bekanntgegeben. Die Einreichung der Wahlvorschläge sollen frühestens 10 Tage vor der Bürgerversammlung bis spätestens 4 Tage vor der Bürgerversammlung erfolgen. Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen in der Bürgerversammlung bleibt bestehen.
- f) Die Stimmzettel für die Wahl der Ortsteilräte enthalten die

Vor- und Zunamen der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Wahl ist geheim, wobei die anwesenden wahlberechtigten Bürger bis zu 3 Stimmen haben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen bekommen. Sind alle Mandate besetzt, so gelten die übrigen Kandidaten als Nachfolgekandidaten, sofern sie durch eine gültige Stimme bestätigt sind.

g) Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber ein. Der Gemeindewahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzettel gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG.  
j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Gemeindewahlleiter bekanntgegeben."

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Wahl.

Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Berga/Elster, 07.09.2009

Büttner

Bürgermeister

## Durchführung Bürgerversammlung zur Wahl der Ortsteilräte der Ortsteile Clodra, Ober- und Untergeißendorf, Tschirma und Wolfersdorf der Stadt Berga 2009 Durchführung Einwohnerversammlungen Stadt Berga 2009

Beginn jeder Veranstaltung: 19:00 Uhr

Ortsteil	Wann?	Wo?	Bemerkung
Clodra	19.10.2009	Töpferberg	Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsteilrates und anschließend Einwohnerversammlung
O.+U.geißendorf	21.10.2008	DGH	Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsteilrates und anschließend Einwohnerversammlung
Tschirma	22.10.2009	DGH	Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsteilrates und anschließend Einwohnerversammlung
Wolfersdorf	23.10.2009	Grünes Tal	Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsteilrates und anschließend Einwohnerversammlung
Kleinkundorf	26.10.2009	Gaststätte	nur Einwohnerversammlung
Albersdorf	28.10.2009	Freiz.park	nur Einwohnerversammlung
Berga	29.10.2009	Rathaus	nur Einwohnerversammlung
Markersdorf	02.11.2009	JWH	nur Einwohnerversammlung
Eula	04.11.2009	Gaststätte	nur Einwohnerversammlung

### Bekanntmachung über die amtliche Einführung einer Automatisierten Liegenschaftskarte

Landkreis Greiz  
Gemeinde Berga/Elster  
Gemarkung Berga  
Flur(en) 1 - 11

im Geschäftszimmer des  
Landesamtes für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Zeulenroda - Triebes  
Heinrich-Heine-Straße 41  
07937 Zeulenroda - Triebes  
eingesehen werden.

kann gemäß 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr.4, S.115)

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarte.

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr  
Di von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr

Schmölln, den 24.08.2009

Im Auftrag  
gez. V. Baulig

Landratsamt Greiz · Untere Abfallbehörde

## Verbrennen von Gehölzschnitt im Ausnahmefall vom 17.10.- 30.10.2009 möglich.

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Der Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde hat den Verbrennungszeitraum im Herbst 2009 wie folgt festgelegt:

### Von Samstag, den 17.10.2009 bis Freitag, den 30.10.2009

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesem Zeitraum ist jedoch nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

#### 1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1,5 km zu Flugplätzen (hier: Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz, Hubschrauberlandeplatz der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH)
- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II)
- 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden
- 5 m zur Grundstücksgrenze

2. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich und nicht öffentlich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.

3. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werkstage vor Beginn anzugeben.

4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten: Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, Reifen oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

6. Der Gehölzschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u.a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurück geschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. **In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob sie die Voraussetzungen für die Verbrennung von Gehölzschnitt, insbesondere die erforderlichen Mindestabstände einhalten. Das bedeutet, dass die Anzeige des beabsichtigten Verbrennens von Gehölzschnitt bei der jeweils örtlich zuständigen Stadt bzw. Gemeinde nur dann erfolgen darf, wenn feststeht, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden können.**

Bei Unklarheiten hierüber, insbesondere zu Mindestabständen, sollte direkt bei der Stadt/Gemeinde bzw. in der Abfallbehörde im Landratsamt Greiz (Tel.03661/876616) nachgefragt werden.

Schließlich sei noch auf folgende kostenlose Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen:

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnitthaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Weiterhin bietet der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen die kostenlose Entsorgung von bis zu 1 m<sup>3</sup> Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November an. Mengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (nähere Auskünfte hierzu unter Tel. Nr. des AWV OT: 0365/ 8332122 und 03661/ 478020).

## Anzeige des Verbrennens von Gehölzschnitt gemäß Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung

### An die Stadtverwaltung

Am Markt 2  
07980 Berga/Elster

Fax 036623 60777

### Hiermit zeige ich an, dass ich:

am: .....  
Herr/Frau: .....  
Straße: .....  
Straße: .....  
Wohnort: .....  
auf meinem Grundstück in: .....  
.....  
.....

Pflanzenabfälle gemäß der unten genannten Rechtsvorschrift unter Kenntnisnahme der vom Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen festgesetzten Verbrennungszeitraum vom **17.10.** bis **30.10.2009** verbrennen werde.

Die Zulässigkeit des ausnahmsweise möglichen Verbrennens ist gemäß o.g. Verordnung an folgende Voraussetzungen und Anforderungen geknüpft:

1. Das Verbrennen des Gehölzschnittes ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werkstage vor Beginn anzugeben.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei zu starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle; Mineralölprodukte, Reifen oder mit Holzschutzmittel behandeltes Holz benutzt werden.
4. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
  - 50 m zu öffentlichen Straßen,
  - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Heizöl) oder Druckgasen (z.B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z.B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
  - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
  - 100 m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II),
  - 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden.
  - 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. Die Gehölzschnittabfälle müssen so trocken sein, daß sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluß mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

.....  
Datum, Unterschrift

## Satzung für Jagdgenossenschaften

### § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Clodra Zickra Dittersdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Clodra“ und hat ihren Sitz in Berga/E. beim jeweiligen Jagdvorsteher.  
(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis / die kreisfreie Stadt Greiz als untere Jagdbehörde.

### § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenbezirke alle Grundflächen

- der Stadt/Gemeinde Gemarkung Clodra, Zickra, Dittersdorf sowie Gemarkung Berga (westlicher Teil der Elster)
- der abgesonderten Gemarkung
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluß der Jagdgenossenschaft
- der Gemarkung(en)
- der Stadt/Gemeinde zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:  
Siehe Anlage (Grenzbeschreibung, Anlage)

### § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftliche bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in ..... bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld und Wasserflächen.

### § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden

Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

## § 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

## § 6 Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von ... zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

## § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei

ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zu Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der untere Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere der Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

## § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenosse ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

### § 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahrs. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

### § 10 Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

### § 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

### § 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

### § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

#### § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
  2. Für die Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
  3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
  4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrlieke Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
  5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagd Jahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

nossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

#### § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

#### § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25. 11. 91 in der Fassung der Änderungen vom... außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 13.04.2007 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2012; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr ...../..... vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 02.04.2009 beschlossen worden.

Berga/E., den 02.04.2009

Thomas Schaller (Jagdvorsteher)

Axel Schubert (Stellvertreter)

Andreas Künzel (Beisitzer)

Manfred Oertel (Kassenführer)

Carina Neumann (Schriftführer)

Jagdvorstand

Karte zur Satzung Jagdgenossenschaft Berga



**ENDE AMTLICHER TEIL**

## Schließung der Bibliothek

Vom 12.10.09 bis voraussichtlich Ende November ist die Bibliothek wegen Sanierungsmaßnahmen geschlossen. Ihre ausgeliehenen Medien werden bis zur Wiedereröffnung automatisch verlängert.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.  
Regina Apel

## Achtung, für alle Nutzer der Antennengemeinschaft Brunnenberg e.V.

Bei den Arbeiten am 6. Juli wurde die gesamte Kopfstation auf den neusten Stand gebracht.  
Dabei wurden 3 Programme geändert

ARD	neu - Kanal	11 alt	Kanal 4
Bayr.	neu - Sonderkanal	3 alt	Kanal 2
KIKA	neu - Sonderkanal	5 alt	Kanal 3

diese drei Programme laufen bis 28. September parallel, dann werden die alten abgeschaltet.

Wir bitten Sie darum bis dahin die 3 geänderten Programme neu einzustellen.

Der Vorstand



## VdK-Veranstaltung im September 2009

Hiermit laden wir alle VdK-Mitglieder und Interessenten ganz herzlich zu unserer Veranstaltung am Dienstag, 29.09.2009 ein.

**Termin:** Dienstag, 29.09.2009  
**Treffpunkt:** Plusparkplatz Berga/Elster  
**Zeit:** 14.00 Uhr  
**Ablauf:** 14:30 Uhr Besichtigung und Vorführung in der Töpferei Hellfritzschi Teichwolframsdorf  
**Anmeldungen** unter 036623/21215 bis zum 26.09.2009  
 Wir freuen uns über ihre Anmeldung!

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Ortsverband Berga/Elster



## Skatsport in Berga

Am Freitag, den 4. September 2009, fand in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ das 7. Monatsturnier um die Bergaer Skatmeisterschaft statt. 30 Skatfreunde nahmen teil.

Sieger des 7. Monatsturniers wurde überlegen Dietmar Kießling aus Triebes mit 3277 Punkten. Zweiter ist Heiko Kugland aus Niederböhrmersdorf mit 2986 Punkten. Den 3. Platz belegte Frank Oehler aus Teichwolframsdorf mit 2686 Punkten. Sechs weitere Geldpreise kamen zur Auszahlung.

In der Gesamtwertung wurden bereits Streichwerte berücksichtigt. Die Führung behauptet Günter Büttner aus Tschirma mit 14857 Punkten. Zweiter ist Dietmar Kießling mit 14331 Punkten. Den 3. Platz belegt Bernd Grimm aus Obergeißendorf mit 13933 Punkten. Herzliche Glückwünsche!

Das 8. Monatsturnier findet am Freitag, den **2. Oktober 2009** ab 18:30 Uhr in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ zu Berga statt. Alle Skatfreundinnen und Skatfreunde sind herzlich eingeladen.

*Für die Organisatoren Bernd Grimm*

## Bauernregeln für den Monat Oktober



Ein Oktoberhimmel voller Stern'  
hat warme Öfen gern.

\*\*\*\*

Nichts kann mehr vor Raupen schützen  
als im Oktober Eis auf Pfützen.

\*\*\*\*

Ein guter Herbst macht Verschwender,  
ein böser Haushälter.

\*\*\*\*

Herrscht im Oktober zu viel Sonne,  
hat in der Fastnacht die Kält' ihre Wonne.

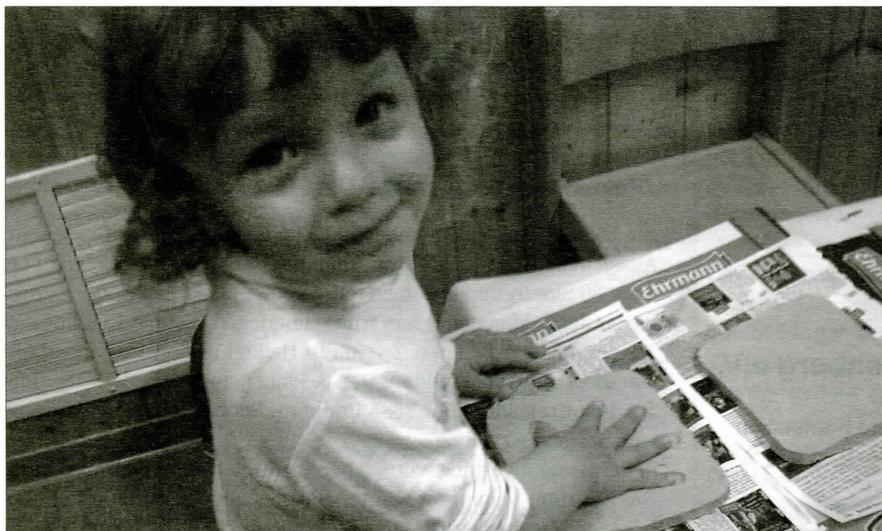
## VdK-Veranstaltung im Oktober 2009

Hiermit laden wir alle VdK-Mitglieder und Interessenten ganz herzlich zu unserer Veranstaltung am Montag, 19.10.2009 ein.

**Termin:** Montag, 19.10.2009  
**Ort:** Alte Schule Berga, Puschkinstraße 6,  
in den Räumen der AWO Berga  
**Zeit:** 15.00 Uhr  
**Thema:** Gesund durch richtige Ernährung  
**Referentin:** Gesundheitsberaterin Frau Gesine Jahn  
 Wir freuen uns über ihre Teilnahme an der Veranstaltung!

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Ortsverband Berga/Elster

## Ton - Ein tolles Material auch für Kindergartenkinder



In diesem Sommer wollten wir mit dem Naturmaterial Ton experimentieren, aber woher bekommt man so etwas? Die Frauen, vom Keramikzirkel Berga/E, konnten uns bei diesem Problem helfen. Sie schenkten uns ein großes Stück, von ihrem Ton. Zuerst schauten wir ihn uns ganz genau von allen

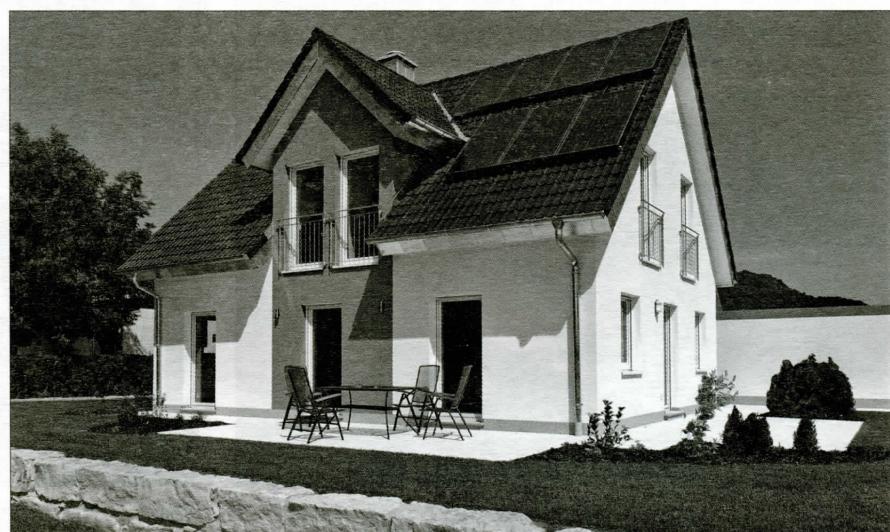
Seiten an. Was das wohl sein konnte? Nach langem Rätseln verrieten es uns unsere Erzieherinnen! Aber wo kommt der Ton denn her und was sollen wir damit tun? Auch das wussten die Erzieherinnen schon. Nachdem wir nun all diese Fragen geklärt hatten, ging es ans praktische Ausprobieren. Zuerst kne-

teten wir den Ton, dann machten wir ihn nass und kneteten ihn wieder. Das war ein Spaß! Aber wir wollten nicht nur experimentieren, nein wir wollten auch etwas daraus herstellen. Ein Handabdruck von jedem Kind sollte es werden. Also los ging es! Unsere Erzieherinnen standen uns mit Rat und Tat zur Seite. Das Ergebnis konnte sich sehen lassen. Aber nun war die Frage, wohin mit den ganzen Handabdrücken? Zum Brennen! Frau Panzner, vom Keramikzirkel Berga/E, brannte all unsere Kunstwerke in ihrem Brennofen und glasierte diese auch noch wunderbar! Die fertigen Handabdrücke schenkten wir unseren Muttis und die waren echt begeistert.

Aus diesem Grund möchten wir uns recht herzlich bei den Frauen, des Keramikzirkels Berga/E, bedanken. Denn ohne ihre Spende und Hilfe, wäre dies alles nicht möglich gewesen!

*Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Gänseblümchen“ Waltersdorf.*

## An einem Tag gebaut! Massivhausbau konsequent neu durchdacht



(Jäger Management) Ein industriell gefertigtes Massivhaus, das an nur einem Tag aufgestellt wird? Schneller, präziser und kosten-effizienter könnte man sicher nicht bauen. Das wäre ein konsequent ganzheitliches Konzept für Kosteneinsparung und Qualität im Massivhausbau. Mit diesem innovativen Ansatz hat die traditionsreiche Schlüsselfelder Ideenschmiede Dennert schon vor Jahren das weltweit erste - mit industrieller Präzision produzierte - massive Fertighaus konzipiert und seitdem konsequent weiter entwickelt. Die Herstellung eines solchen Massivhauses in der Fabrik - inklusive Bodenplatte, Fliesen, Heizung, Bad, ja, sogar mit Einbauküche - spart dem Kunden Baukosten in Höhe von circa 15 % gegenüber herkömmlichen Fertighäusern. Das Dennert-Massivhaus wird auf modernsten Fertigungsstraßen in Schlüsselfeld gefertigt, mit hoher Präzision und rigorosen Qualitätssicherungssystemen. Die Montage auf der Baustelle dauert dann nur noch einen Tag, bereits am Abend sind Bad und Küche voll nutzbar. Ein besonderes Gewicht wird bei den Dennert-Massivhäusern auf energie-effiziente Bauweise und intelligente, regenerative Haustechniken gelegt. Das macht unabhängiger von knappen und teuren Energiressourcen und schont die Umwelt. Zu allen Häusern gibt es "Energietechnikpaket" nach dem neuesten Stand der Energie-spartechnik, beispielsweise auch seriennäßig mit Wärmepumpe. Bei einer Wärmepumpeheizung spart die Sonne 75% und

mehr der erforderlichen Energie zum Heizen und für die Brauchwasserbereitung. Gespeichert wird die Sonnenwärme direkt vor Ihrer Tür in der Luft, im Erdreich und im Grundwasser. Diese Umweltwärme steht nahezu unbegrenzt zur Verfügung. Für jeden von uns. Damit werden Heizkosten reduziert und die CO2-Emissionen minimiert. Die Energiesparpaket sind für erneuerbare Energien konzipiert und entsprechen damit den aktuellen Fördermöglichkeiten der KfW und der BaFA. Die Gebäudehülle, die für den Energieverbrauch noch wichtiger ist als die Heizung, ist ebenfalls konsequent durchdacht. Die im Werk eingebauten Energiespar-Fenster und Türen werden ganz präzise luft-

dicht montiert. Zusätzlich wird die komplette Massivhülle werkseitig mit einem modernen Wärmedämmverbundsystem ausgestattet. Zur Qualitätssicherung wird der komplette Fertigungsprozess lückenlos von der DEKRA überwacht. Jedes Dennert-Massivhaus wird von einem DEKRA-Sachverständigen gemeinsam mit dem Hauskäufer endabgenommen und zertifiziert. Die massive Bauart, die kosteneffiziente, präzise Fertigung sowie die schnelle Bauweise machen Dennert-Massivhäuser zu einer sehr interessanten Alternative. Das Infopaket "Massives Fertighaus" gibt es unter: [www.dennert-massivhaus.de](http://www.dennert-massivhaus.de)

## Kirchspiel Berga

### Der Monatsspruch Oktober lautet:

Gott spricht: Ich schenke ihnen ein anderes Herz und schenke ihnen einen neuen Geist. Ich nehme das Herz von Stein aus ihrer Brust und gebe ihnen ein Herz von Fleisch.

Hesekiel 11,19

### Herzliche Einladung sich unter Gottes Wort zu treffen

#### Gottesdienste

##### Sonntag, den 27.09.09

Großkundorf 9:00 Uhr

Erntedankgottesdienst

Waltersdorf 9:00 Uhr

Berga 10:15 Uhr

Wernsdorf 14:00 Uhr

Erntedankgottesdienst

Albersdorf 15:00 Uhr

Erntedankgottesdienst

##### Sonntag, den 04.10.09

Waltersdorf 9:00 Uhr

Erntedankgottesdienst

gemeinsam mit der ev.-meth.

Kirchgemeinde

Berga 10:15 Uhr

Erntedankgottesdienst

Clodra 14:00 Uhr

Erntedankgottesdienst

##### Sonntag, den 11.10.09

Großkundorf 9:00 Uhr

Berga 10:00 Uhr

##### Sonntag, den 18.10.09

Waltersdorf 9:00 Uhr Kirchweih

Berga 10:00 Uhr

Waltersdorf 14:00 Uhr

##### Sonntag, den 25.10.09

Waltersdorf 9:00 Uhr

Berga 10:00 Uhr

Großkundorf 14:00 Uhr Kirchweih

Reformationstag 31.10.09

Berga 10:00 Uhr

Wernsdorf 14:00 Uhr

**Pfarramt Berga** · Kirchplatz 14 · Telefon 036623/25532

Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros

Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr und Freitag 09.00 - 10.00 Uhr

sowie nach telefonischer Absprache.

#### Sonntag, den 01.11.09

Waltersdorf 10:00 Uhr

Clodra 13:00 Uhr Orgelweihe mit  
Stadtkanzler Oliver Scheffels

Großkundorf 15:00 Uhr

#### Veranstaltungen

##### Seniorennachmittag

am Montag, 19.10.2009, 14.00 Uhr  
im Pfarrhaus Berga

##### Gemeindenachmittag

in Waltersdorf am Mittwoch,  
30.09.09, 15:00 Uhr im  
Gemeinderaum

##### Kinderkirchenzeit

**Waltersdorf** am 1. und 3. Freitag  
im Monat 15:00 - 17:00 Uhr im  
Gemeinderaum

**Berga** am letzten Freitag im Monat  
ab 30.10.09, 14:00 - 16:00 Uhr im  
Pfarrhaus

##### Konfirmandenstunde (8. Kl.)

In **Berga** um 16:00 Uhr im  
Pfarrhaus  
In **Waltersdorf** um 16:30 Uhr im  
Gemeinderaum

##### Vorkonfirmanden (7. Kl.)

in **Berga** um 15:00 Uhr im  
Pfarrhaus

## Das Wetter im August 2009

Die Sommerzeit geht ihrem Ende entgegen. Eine erste Bilanz dürfen wir ziehen. Der Juni versprach nicht allzuviel Gutes. Zum überwiegenden Teil bot der Juni kühles und regnerisches Wetter. Das mittlere Tagesminimum bewegte sich um 20°C, die Niederschlagsmengen betrugen über 95 l/m<sup>2</sup> und mehr als 15 Regentage wurden erfasst. Diese Wetterlage änderte sich in den folgenden zwei Sommermonaten. Mit 25°C mittlerem Tagesmaximum und Tagestemperaturen zwischen 20°C und 30°C zeigte sich der Juli sommerlich. Wenn auch über 15 Regentage mit geringen Niederschlagsmengen nicht ganz in das sommerliche Bild passten, so waren diese immerhin eine willkommene Abkühlung.

Nun zum aktuellen Wetterablauf im August. Angenehme, warme hochsommerliche Temperaturen, sieben Gewitter und kräftige Niederschläge, oftmals bis zu 18 l/m<sup>2</sup>, bestimmten die gesamte Wetterlage. Bereits am 1. und 2. des Monats wurden 28°C bzw. 29°C gemessen. Ein Gewitter und Niederschläge bis 6 l/m<sup>2</sup> waren die Folge der heißen Tage. Danach setzte eine Schönwetterperiode bis 9. des Monats ein. In dieser Zeit stiegen tagsüber die Temperaturen bis auf 29°C. Wiederum brachten Gewitter (10./11.) kurzzeitig ergiebige Niederschläge bis 20 l/m<sup>2</sup>. Diese Wetterabläufe wiederholten sich bis zum Monatsende am 21./22. und 25./26.. Danach stellten sich Abkühlungen von kurzer Dauer ein.

Die Wetterlage über den gesamten Monat August sollten gute Voraussetzungen für das Pilzwachstum sein. Leider erfüllten sich die Erwartungen bisher in unserer Region nicht. Vielleicht richtet es der September.

#### Temperaturen und Niederschläge

erfaßt in	Clodra	Gommla
<b>Temperaturen</b>		
Mittleres Tagesminimum	13,7°C	12,3°C
Niedrigste Tagestemperatur	8,0°C (30./31.)	6,0°C (30.)
Mittleres Tagesmaximum	25,1°C	25,1°C
Höchste Tagestemperatur	32,0°C (20.)	31,0°C (20.)
<b>Niederschläge</b>		
Anzahl der Tage	9	10
Gesamtmenge pro m <sup>2</sup>	94,0 l	68,0 l
Höchste Niederschlagsmenge	19,0 l/m <sup>2</sup> (26.)	19,0 l/m <sup>2</sup> (10.)

#### Vergleich der Niederschlagsmengen (in l/m<sup>2</sup>)

erfaßt in	Clodra	Gommla
2003	21,0 l/m <sup>2</sup>	37,0 l/m <sup>2</sup>
2004	36,0 l/m <sup>2</sup>	48,0 l/m <sup>2</sup>
2005	86,0 l/m <sup>2</sup>	120,0 l/m <sup>2</sup>
2006	97,0 l/m <sup>2</sup>	123,0 l/m <sup>2</sup>
2007	123,5 l/m <sup>2</sup>	127,0 l/m <sup>2</sup>
2008	78,5 l/m <sup>2</sup>	61,5 l/m <sup>2</sup>

Clodra, am 7. September 2009, Heinrich Popp

## Wir gratulieren zum Geburtstag im August und September 2009

### Nachträglich im Juli 2009 ...

am 30.07.09 Frau Waltraud Schmidt

zum 74. Geburtstag

am 11.09.09 Frau Gertraude Rosemann

zum 72. Geburtstag

### Nachträglich im August 2009...

am 28.08.09 Herrn Karl-Heinz Milz

zum 80. Geburtstag

am 11.09.09 Herrn Günter Runge

zum 78. Geburtstag

am 28.08.09 Frau Hildegard Schreiber

zum 79. Geburtstag

am 13.09.09 Frau Angelika Zetzsche

zum 79. Geburtstag

am 28.08.09 Herrn Lothar Singer

zum 74. Geburtstag

am 14.09.09 Herrn Erich Fischer

zum 71. Geburtstag

am 28.08.09 Herrn Ehrenfried Wagner

zum 80. Geburtstag

am 16.09.09 Frau Irene Burkhardt

zum 73. Geburtstag

am 29.08.09 Frau Anita Dreißig

zum 77. Geburtstag

am 16.09.09 Frau Erika Frenzel

zum 75. Geburtstag

am 29.08.09 Herrn Ernst Haupt

zum 82. Geburtstag

am 17.09.09 Frau Gisela Bachmann

zum 75. Geburtstag

am 29.08.09 Frau Ilse Wachter

zum 89. Geburtstag

am 17.09.09 Herrn Rolf Häber

zum 72. Geburtstag

am 30.08.09 Frau Rosa Melzer

zum 90. Geburtstag

am 18.09.09 Herrn Franz Arzberger

zum 82. Geburtstag

am 30.08.09 Frau Doris Seibt

zum 72. Geburtstag

am 18.09.09 Frau Helene Dully

zum 97. Geburtstag

am 31.08.09 Frau Gerda Heß

zum 81. Geburtstag

am 18.09.09 Herrn Werner Löffler

zum 70. Geburtstag

### ... und im September 2009

am 01.09.09 Herrn Werner Richter

zum 77. Geburtstag

am 19.09.09 Herrn Edgar Funke

zum 74. Geburtstag

am 02.09.09 Frau Roselinde Böse

zum 76. Geburtstag

am 19.09.09 Herrn Bernhard Jorke

zum 75. Geburtstag

am 02.09.09 Frau Martha Kotzbauer

zum 85. Geburtstag

am 19.09.09 Herrn Edgar Lippoldt

zum 84. Geburtstag

am 03.09.09 Frau Elisabeth Göldner

zum 89. Geburtstag

am 19.09.09 Frau Christa Radde

zum 72. Geburtstag

am 04.09.09 Frau Johanna Apel

zum 90. Geburtstag

am 19.09.09 Frau Edith Sprunk

zum 72. Geburtstag

am 05.09.09 Herrn Heinz Igel

zum 86. Geburtstag

am 20.09.09 Herrn Wilfried Meier

zum 71. Geburtstag

am 05.09.09 Frau Käthe Krauthahn

zum 85. Geburtstag

am 21.09.09 Herrn Herbert Berauer

zum 80. Geburtstag

am 05.09.09 Herrn Günter Kühl

zum 83. Geburtstag

am 21.09.09 Herrn Heinz Hantke

zum 81. Geburtstag

am 06.09.09 Frau Erika Hiebsch

zum 84. Geburtstag

am 21.09.09 Herrn Herbert Peukert

zum 78. Geburtstag

am 06.09.09 Frau Elfriede Vollständt

zum 88. Geburtstag

am 21.09.09 Frau Christa Seebauer

zum 70. Geburtstag

am 06.09.09 Frau Ursula Weishaupt

zum 83. Geburtstag

am 22.09.09 Frau Anna Lorenz

zum 89. Geburtstag

am 07.09.09 Frau Ursula Lindner

zum 73. Geburtstag

am 22.09.09 Herrn Gerhard Wagner

zum 86. Geburtstag

am 09.09.09 Frau Waltraud Hoffmann

zum 81. Geburtstag

am 23.09.09 Frau Hanni Bräunlich

zum 72. Geburtstag

am 10.09.09 Frau Ruth Müller

zum 85. Geburtstag

am 23.09.09 Frau Ingrid Eckert

zum 75. Geburtstag

am 11.09.09 Herrn Günter Hartstock

zum 73. Geburtstag

am 23.09.09 Frau Edith Jäger

zum 83. Geburtstag

am 11.09.09 Frau Mariechen Müller

zum 74. Geburtstag

am 23.09.09 Herrn Horst Laubert

zum 82. Geburtstag

am 11.09.09 Frau Anneliese Prüfer

zum 75. Geburtstag

am 23.09.09 Frau Rose-Margrit Matthees

zum 72. Geburtstag



Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung  
erscheint am 28. Oktober 2009

### Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt.

Jürgen Naundorf, Schiedsmann der Stadt Berga  
Telefon 20666 oder 0179-104 83 27

### Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile

Einzelexemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2 und Bürgerbüro Mohlsdorf,

Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf; Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf abgeholt werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner. Druckauflage: 2500.

Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de. Druck: Druckerei Raffke

Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner. Erscheinung: nach Bedarf.